

Geschäftsverzeichnismn. 3981, 4011 und
4080

Urteil Nr. 151/2007
vom 12. Dezember 2007

URTEIL

In Sachen:

- Klagen auf Nichtigkeitklärung von Artikel 49 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, erhoben von Marc Levaux und anderen;
- Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel L4142-1 § 2 Nrn. 5 und 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, enthalten in Buch I des vierten Teils dieses Kodex, so wie dieses Buch I durch Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Juni 2006 ersetzt wurde, erhoben von Marc Levaux.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Mai 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Mai 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Marc Levaux, wohnhaft in 4000 Lüttich, avenue de l'Observatoire 90, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 49 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Januar 2006).

Die von denselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmung wurde mit Urteil Nr. 132/2006 vom 28. Juli 2006, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Oktober 2006, zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Juni 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juni 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmung: Jean-Pierre Walenne, wohnhaft in 7170 Manage, rue Dedobbeleer 84, und Grégory Bourignon, wohnhaft in 7700 Mouscron, rue de l'Union 116.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. November 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Dezember 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Marc Levaux, wohnhaft in 4000 Lüttich, avenue de l'Observatoire 90, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel L4142-1 § 2 Nrn. 5 en 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, enthalten in Buch I des vierten Teils dieses Kodex, so wie dieses Buch I durch Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Juni 2006 ersetzt wurde (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2006).

Diese unter den Nummern 3981, 4011 und 4080 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Wallonische Regierung hat in jeder der Rechtssachen einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei in den Rechtssachen Nrn. 3981 und 4080 hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz in der Rechtssache Nr. 4080 eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Juni 2007 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Juni 2007 anberaumt, nachdem

- der Kläger in den Rechtssachen Nrn. 3981 und 4080 aufgefordert wurde, dem Hof auf der Sitzung mitzuteilen, ob das Urteil der sechsten Korrektionalkammer des Appellationshofes Lüttich vom 22. Dezember 2006 Gegenstand einer Kassationsbeschwerde war;

- der erste Kläger in der Rechtssache Nr. 4011 aufgefordert wurde, dem Hof auf der Sitzung mitzuteilen, ob das Urteil der in Korrektionalsachen tagenden vierten Kammer des Appellationshofes Mons vom 26. April 2006 Gegenstand einer Kassationsbeschwerde war;

- der zweite Kläger in der Rechtssache Nr. 4011 aufgefordert wurde, dem Hof auf der Sitzung mitzuteilen, ob der Appellationshof Brüssel bereits über die Berufung gegen das Urteil

der in Korrektionalsachen tagenden fünfundfünfzigsten Kammer des Gerichts erster Instanz Brüssel vom 7. Juni 2006 befunden hat;

- die drei vorgenannten Parteien aufgefordert wurden, dem Hof sowie der Wallonischen Regierung auf der Sitzung die etwaigen Belege bezüglich der Antworten auf die oben formulierten Fragen zu übermitteln;

- die Wallonische Regierung aufgefordert wurde, dem Hof spätestens am Tag der Sitzung ein Exemplar des ausführlichen Berichts der Plenarsitzung des Wallonischen Parlaments vom 24. Mai 2006 zu übermitteln.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2007

- erschienen

. RA G. Dubois, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei in den Rechtssachen Nrn. 3981 und 4080,

. RÄin D. Landelle, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4011,

. RÄin A. Feyt *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J. Spreutels und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die Rechtssachen Nrn. 3981 und 4011

B.1. Aus den Darlegungen in der unter der Nummer 3981 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Nichtigkeitsklageschrift geht hervor, dass der Kläger in dieser Rechtssache die Nichtigkeitsklärung von Artikel 42 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung » beantragt,

insofern dadurch eine Nr. 4 und eine Nr. 5 in Artikel L4125-1 Absatz 2 dieses Kodex eingefügt werden.

Aus den Darlegungen in der unter der Nummer 4011 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Nichtigkeitsklageschrift geht hervor, dass die beiden Kläger in dieser Rechtssache die Nichtigkeitsklärung von Artikel 49 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 beantragen, insofern dadurch eine Nr. 4 in Artikel L4155-1 Absatz 2 dieses Kodex eingefügt wird.

B.2. Artikel 2 des Dekrets vom 1. Juni 2006 « zur Abänderung des Buchs I des Vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung » ersetzt Buch I (« Wahl der Organe ») von Teil IV (« Wahlen ») dieses Kodex, zu dem insbesondere die Artikel L4125-1 Absatz 2 Nrn. 4 und 5 und L4155-1 Absatz 2 Nr. 4 dieses Kodex gehörten, die durch die Artikel 42 beziehungsweise 49 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 eingefügt wurden.

Außer in dem Maße, dass dadurch ein neuer Artikel L4142-1 § 2 Nr. 7 in diesen Kodex eingefügt wird, ist Artikel 2 des Dekrets vom 1. Juni 2006 gemäß Artikel 6 desselben Dekrets am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgisches Staatsblatt*, nämlich am 9. Juni 2006, in Kraft getreten.

B.3. Die in B.1 dargelegten Klagen sind somit gegenstandslos geworden.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 4080

B.4. Die unter der Nummer 4080 des Geschäftsverzeichnisses eingetragene Nichtigkeitsklage bezieht sich auf Artikel 2 des Dekrets vom 1. Juni 2006, insofern dadurch ein Artikel L4142-1 § 2 Nrn. 5 und 6 in diesen Kodex eingefügt wird.

Der durch diese Bestimmung ersetzte Artikel L4142-1 § 2 Nrn. 5 und 6 dieses Kodex bestimmt:

« Nicht wählbar ist beziehungsweise sind:

[...]

5° wer wegen im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, erwähnter Straftaten oder auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermords verurteilt worden ist;

6° wer unbeschadet der Anwendung der in den Nummern 1° und 2° erwähnten Bestimmungen Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten war, aufgrund deren er wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit achtzehn Jahre nach der Verurteilung endet.

Der vorige Absatz wird nicht auf die Verwalter angewandt, die beweisen, dass sie die Tatsachen nicht kannten, auf denen die betroffene Verurteilung fußte, oder dass sie sofort ihre gesamten Ämter innerhalb der besagten juristischen Person niedergelegt haben, sobald sie Kenntnis davon gehabt haben; ».

In Bezug auf das Interesse an der Klageerhebung

B.5. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.6.1. Das Wahlrecht ist das politische Grundrecht in der repräsentativen Demokratie. Jeder Kandidat weist das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigklärung von Bestimmungen zu beantragen, die sich nachteilig auf seine Kandidatur auswirken können.

B.6.2. Die angefochtene Bestimmung begrenzt das Recht, in den Gemeinderat, den Provinzialrat oder den Distriktrat gewählt zu werden.

B.6.3. Der Kläger, der seine Absicht bekundet, bei den nächsten Kommunalwahlen zu kandidieren, weist das erforderliche Interesse an der Nichtigklärung dieser Bestimmung auf, indem sie das Recht, in den Gemeinderat gewählt zu werden, betreffe.

In Bezug auf die Zuständigkeit des Hofes

B.7. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und von Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Hof dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verstoßes gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften und wegen Verstoßes gegen die Artikel von Titel II « Die Belgier und ihre Rechte » sowie die Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.8.1. Aus der Formulierung und der Darlegung des ersten Klagegrunds geht hervor, dass er an erster Stelle aus einem Verstoß gegen allgemeine Rechtsgrundsätze abgeleitet ist, insofern die angefochtene Bestimmung « keinen Raum für die Ermessensbefugnis des Richters lässt » und insofern sie den « allgemeinen Rechtsgrundsatz bezüglich der Nichtrückwirkung der Strafgesetze » verletzen würde.

B.8.2. Der Hof ist nicht befugt, unmittelbar über die Vereinbarkeit einer Gesetzesnorm mit einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zu befinden.

B.9.1. Der zweite Klagegrund ist unter anderem aus einem Verstoß gegen Artikel 134 der Verfassung abgeleitet, der bestimmt:

« Die in Ausführung von Artikel 39 ergangenen Gesetze bestimmen die Rechtskraft der Regeln, die die von ihnen geschaffenen Organe in den Angelegenheiten erlassen, die sie bezeichnen.

Sie können diesen Organen die Zuständigkeit zuerkennen, Dekrete mit Gesetzeskraft innerhalb des von ihnen bestimmten Bereichs und gemäß der von ihnen bestimmten Weise zu erlassen ».

B.9.2. Da Artikel 134 der Verfassung weder eine der in Artikel 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erwähnten Regeln, noch eine der in Artikel 142 Absatz 2 Nr. 3 der Verfassung erwähnten Artikel ist, ist der Hof nicht befugt, über die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit dieser Verfassungsbestimmung zu befinden.

In Bezug auf die Zulässigkeit des zweiten Klagegrunds

B.10.1. Der zweite Klagegrund ist ebenfalls aus einem Verstoß gegen « alle Regeln zur Festlegung der Zuständigkeiten und Befugnisse der Regionen » sowie aus einem Verstoß gegen Artikel 11 zweiter Satz der Verfassung abgeleitet, insofern die angefochtene Bestimmung nicht die Rechte der ideologischen und philosophischen Minderheit, der der Kläger angehöre, garantiere.

B.10.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.10.3. Der Kläger führt in seiner Klageschrift nicht ausreichend an, gegen welche Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, im vorliegenden Fall verstoßen würde.

Er präzisiert genauso wenig, inwiefern die angefochtene Bestimmung die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheit, der er angehören soll, verletzen würde.

B.10.4. Insofern der zweite Klagegrund aus einem Verstoß gegen « alle Regeln zur Festlegung der Zuständigkeiten und Befugnisse der Regionen » sowie aus einem Verstoß gegen Artikel 11 zweiter Satz der Verfassung abgeleitet ist, ist er unzulässig.

Zur Hauptsache

B.11. Die Prüfung der Übereinstimmung einer angefochtenen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss im Prinzip vor derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II sowie den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung erfolgen.

B.12.1. Im ersten Klagegrund wird ebenfalls die Einführung einer nicht im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafe bemängelt. In der Annahme, es könne aus der Formulierung dieses Klagegrunds geschlussfolgert werden, dass er aus einem Verstoß gegen Artikel 11 Absätze 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet ist, insofern dieser grundsätzlich verbietet, durch Dekrete eine nicht in Buch I des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe einzuführen, ist er unbegründet.

B.12.2. Artikel 11 Absätze 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, ersetzt durch Artikel 5 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 « zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur », bestimmt nämlich:

« Innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen können durch Dekrete Nichteinhaltungen ihrer Bestimmungen unter Strafe gestellt und Strafen zur Ahndung dieser Nichteinhaltungen eingeführt werden; die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches finden darauf Anwendung, abgesehen von den Ausnahmen, die durch Dekret für besondere Verstöße vorgesehen werden können.

Eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates ist erforderlich für jede Beratung innerhalb der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region über einen Dekretsvorentwurf, in dem eine Strafe oder eine Strafbarstellung, die nicht in Buch I des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, angeführt wird ».

B.12.3. Der Hof braucht nicht zu prüfen, ob der Entzug des Rechtes, bei Kommunalwahlen zu kandidieren, eine Strafe im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist. Die in Artikel 11 Absätze 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthaltenen Begriffe « Strafe » und « Strafbarstellung » haben übrigens eine eigene Bedeutung.

B.12.4. Da die angefochtene Maßnahme einen präventiven Charakter hat und zu den Wahlrechtvorschriften gehört, ist sie keine Strafe im Sinne von Artikel 11 Absätze 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Diese Bestimmung ist im vorliegenden Fall also nicht anwendbar.

B.13.1. Aus der Darlegung des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass sein erster Teil aus einem Verstoß gegen Artikel 10 der Verfassung abgeleitet ist, insofern dadurch ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Kandidaten bei Gemeinde- oder Provinzialwahlen eingeführt werde, und zwar einerseits denjenigen, die bei Wahlen aufträten, die durch die Wallonische Region geregelt und organisiert würden, und andererseits denjenigen, die

bei Wahlen aufträten, die durch die Flämische Region oder die Region Brüssel-Hauptstadt geregelt und organisiert würden.

Die angefochtene Bestimmung bezieht sich nur auf die Ersteren.

B.13.2. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 - eingefügt durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 « zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften » - verleiht der Wallonischen Region und der Flämischen Region die Befugnis, die Bedingungen für die Wählbarkeit der Mitglieder der Gemeinderäte und der Provinzialräte festzulegen.

Artikel 4 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 « über die Brüsseler Institutionen » - abgeändert durch Artikel 66 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 und durch Artikel 5 A) des Sondergesetzes vom 27. März 2006 « zur Anpassung verschiedener Bestimmungen an die neue Bezeichnung des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Französischen Gemeinschaft, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, des Flämischen Parlaments und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft » - verleiht der Region Brüssel-Hauptstadt die Befugnis, die Bedingungen für die Wählbarkeit der Mitglieder der Gemeinderäte festzulegen.

B.13.3. Ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Regionen über eigene Befugnisse verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, was durch die Autonomie erlaubt ist, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben verliehen wurde.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein solcher Unterschied an sich im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehen würde. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, wenn angenommen würde, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in ein und derselben Angelegenheit in den drei Regionen anwendbar sind, an sich im Widerspruch zu diesem Grundsatz stünde.

B.13.4. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

B.14.1. Aus der Darlegung des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass dessen dritter Teil aus einem Verstoß gegen Artikel 18 der Verfassung abgeleitet ist.

B.14.2. Dieser Artikel bestimmt:

« Der bürgerliche Tod ist abgeschafft; er darf nicht wieder eingeführt werden ».

Der bürgerliche Tod besteht im Entzug aller bürgerlichen und politischen Rechte.

Die angefochtene Bestimmung hat dies nicht zum Gegenstand, so dass sie nicht unvereinbar mit Artikel 18 der Verfassung ist.

B.14.3. Der dritte Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

B.15.1. Aus der Darlegung des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass dessen vierter Teil aus einem Verstoß gegen Artikel 14 der Verfassung abgeleitet ist, insofern die angefochtene Bestimmung es nicht jedem ermögliche, im Vorhinein auf zufriedenstellende Weise zu beurteilen, welche strafrechtlichen Folge sein Verhalten haben werde.

B.15.2. Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.15.3. Ohne dass geprüft werden muss, ob der Entzug des Rechtes, bei den Wahlen zu kandidieren, eine Strafe im Sinne dieser Verfassungsbestimmung ist, ist festzuhalten, dass den Erfordernissen dieser Bestimmung auf jeden Fall entsprochen worden ist, indem ein jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein bestimmtes Verhalten annimmt, Kenntnis von der angedrohten Sanktion haben kann, wenn dieses Verhalten strafbar ist.

B.15.4. Der vierte Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Dezember 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior